

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen (Stadtbibliotheksbenutzungssatzung - SBBS)  
vom 06.12.2022**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadtbibliothek“ genannt, ist eine öffentliche, ausschließlich gemeinnützige Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, und als solche Bildungs-, Kultur- und Begegnungsort in der Stadtgesellschaft.
- (2) Die Stadtbibliothek ist Bestandteil des städtischen Referates Bildung und besteht aus der Zentral- und Kinderbibliothek, dem Medienzentrum, den ortsfesten Stadtteilbibliotheken und mobilen Ausleih- und Informationsstätten.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, Print- und Digitalmedien, Medientechnik sowie Online-Angebote zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzerinnen bzw. Nutzern der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

**§ 2 Grundsatz der freien Nutzung, Fassungen in leichter Sprache**

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich frei. Einschränkungen ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen, erlassenen Hausordnungen (§ 12 Abs. 5) und eine in der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene grundsätzliche Gebührenpflichtigkeit der Ausleihe physischer und digitaler Medien sowie weiterer Leistungen.
- (2) Mit Rücksicht auf die vielfältige Stadtgesellschaft können Fassungen, auch bloße Auszüge und Zusammenfassungen, in leichter Sprache, auch in Fremdsprachen, ausgehändigt oder veröffentlicht werden; diese dienen jedoch lediglich einem leichteren Verständnis und sind weder Bestandteile noch sonst rechtsverbindlich. Es besteht kein Anspruch auf die Erstellung und Vorhaltung überhaupt oder in bestimmten Sprachen.

**§ 3 Mitgliedschaften, Tagesausweise, dienstliche Bibliotheksausweise**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek erfordert ein Nutzungsverhältnis in Form einer Mitgliedschaft oder einen Tagesausweis. Mitgliedschaften und Tagesausweise setzen eine Anmeldung nach § 4 voraus. Ob und in welcher Höhe für Mitgliedschaften bzw. Tagesausweise Gebühren erhoben werden, folgt aus der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für 12 Monate und verlängert sich nicht automatisch. Bei Personen ohne Anspruch auf Gebührenermäßigung ist die Mitgliedschaft vorbehaltlich § 4 Abs. 3 als Dauernutzungsverhältnis (Dauermemberschaft) möglich.
- (3) Ein Tagesausweis gilt nur für den Kalendertag seiner Ausstellung. Die genaue effektive Gültigkeitsdauer wird gegebenenfalls durch die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek bzw. ihrer Teileinrichtungen begrenzt.
- (4) Dienstangehörige, die zur Nutzung eines dienstlichen Bibliotheksausweises berechtigt sind, können diesen bei der Stadtbibliothek für 12 Monate beantragen. Soweit ein dienstlicher Zusammenhang besteht, berechtigt dieser Bibliotheksausweis zur Nutzung wie eine Mitgliedschaft.

**§ 4 Anmeldung, Verlängerung**

- (1) Natürliche Personen weisen sich bei ihrer Anmeldung mit ihrem Personalausweis, einem Reisepass mit Meldebescheinigung oder einem gleichwertigen Dokument aus. Die Anmeldung kann persönlich oder online erfolgen. Wegen der Anmeldung Minderjähriger wird ergänzend auf Abs. 2 verwiesen.

- (2) Minderjährige können sich ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbständig anmelden, jedoch online erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anmeldung Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres bedarf einer persönlich abzugebenden schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung kann eine unmittelbare Kostenschuldnerseigenschaft gesetzlicher Vertreterinnen bzw. gesetzlicher Vertreter wegen der durch die Nutzung durch Minderjährige entstehenden Gebühren und Auslagen vorsehen.
- (3) Die Dauermitgliedschaft kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Das Lastschriftverfahren dauert 13 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und wird automatisch um jeweils 13 Monate verlängert. Es endet mit der schriftlichen Kündigung, die spätestens vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit dieser Nutzungsberechtigung bei der Stadtbibliothek eingehen muss.
- (4) Aus der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung können sich weitergehende Obliegenheiten bezüglich einer Anmeldung, insbesondere die Geltendmachung einer möglichen Gebührenermäßigung und der Nachweis ihrer Voraussetzungen, ergeben.
- (5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldebogen bzw. das Bestätigen der Nutzungsbedingungen im Online-Portal stimmt die Nutzerin bzw. der Nutzer der elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person zu und bestätigt, dass ihr bzw. ihm die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung dieser Satzung und der Stadtbibliotheksgebührensatzung eingeräumt wurde und sie die Satzungen anerkennt. Die Kenntniserlangung über deren amtliche Bekanntmachung hinaus bzw. die tatsächliche Kenntniserlangung, insbesondere auch von Änderungen oder Neufassungen nach der Anmeldung, und das Anerkenntnis sind jedoch keine Voraussetzungen ihrer Geltung.
- (6) Für die Verlängerung einer Mitgliedschaft auf Zeit sind lediglich eine aktuelle Ausweisung entsprechend Abs. 1 Satz 1 und bei geltend gemachter Gebührenermäßigung ein Nachweis über das (weitere) Bestehen der Voraussetzungen erforderlich.

### **§ 5 Bibliotheksausweise und Kennungen**

- (1) Mit erfolgter Anmeldung nach § 4 erhält die Nutzerin bzw. der Nutzer einen Bibliotheksausweis bzw. eine Kennung für Nutzerinnen bzw. Nutzer. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Eine Nutzerin bzw. ein Nutzer, die bzw. der den Missbrauch des Bibliotheksausweises bzw. der Kennung ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.
- (2) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Bibliotheksausweis ist bei Ausschluss der Nutzerin bzw. des Nutzers von der Nutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die eine Bearbeitung oder Neuausstellung erforderlich machen, unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Antrag ein neuer ausgestellt werden.

### **§ 6 Ausleihe von Medien**

- (1) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und sonstigen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfristen der Medienarten variieren. Ausnahmen können durch die Stadtbibliothek bestimmt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann auf Antrag bis zu sechs Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (5) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Entleiherinnen bzw. Entleiher, soweit ein Verschulden der Stadt nicht nachweisbar ist.
- (6) Die Reservierung von Medien ist jederzeit möglich.
- (7) Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und in den Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 7 Medienzentrum**

Für die Arbeit in Bildungseinrichtungen, nicht-kommerziellen Institutionen sowie eingetragenen Vereinen und Kirchengemeinden können Medien mit besonderen Vorführrechten sowie Medientechnik kostenlos ausgeliehen werden. Die Ausleihmodalitäten werden individuell vereinbart.

### **§ 8 Fernleihe**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzerin bzw. des Nutzers gemäß der nordrhein-westfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Bestellung kann in den Bibliotheken oder über ein Online-Formular erfolgen.
- (3) Per Fernleihe bestellte Medien unterliegen den Vorgaben der gebenden Bibliothek und können diesen entsprechend in der Nutzung und Ausleihe eingeschränkt werden.
- (4) Nutzerinnen bzw. Nutzer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für jede einzelne Bestellung von Fernleihmedien die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 9 Behandlung ausgeliehener Medien, Rechte Dritter**

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie bzw. er stellt die Stadt diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (4) Die ausgeliehenen Medien müssen ohne besondere Aufforderung spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Andernfalls entstehen Säumnisgebühren gemäß der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie entliehen worden sind.
- (5) Verlust und Veränderungen der Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung oder Beschädigung zum Schadensersatz. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer obliegt es, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- (6) Die Stadt haftet für Schäden aller Art, die durch die Mediennutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

## **§ 10 Nutzung digitaler Angebote**

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer kann die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek nutzen. Die hierdurch gegebenenfalls anfallenden und von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragenden Kosten werden durch die Stadt und/oder die Fremdanbieterin bzw. den Fremdanbieter geregelt.
- (2) Die Stadt übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (3) Sofern die Stadt bei diesen digitalen Angeboten Lizenznehmerin von Drittanbieterinnen bzw. Drittanbietern ist, unterliegen diese Angebote den vertraglichen und technischen Einschränkungen, die durch die Drittanbieterinnen bzw. Drittanbieter vorgegeben werden.
- (4) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden.

## **§ 11 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt für die Bestimmungen der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 12 Hausrecht, Hausverbote, Hausordnungen**

- (1) Nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts kann gegen Störungen des Betriebes bis hin zum vollständigen Ausschluss von der Nutzung, insbesondere durch Hausverbote, vorgegangen werden.
- (2) Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechts ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Das Hausrecht wird vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen von ihr bzw. ihm ausgeübt.
- (3) Zur Ausübung des Hausrechts sind ferner die bzw. der jeweils zuständige Beigeordnete und die jeweilige Leitung des Referates Bildung berechtigt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Ausübung durch die jeweilige Vertreterin bzw. den jeweiligen Vertreter im Amt.
- (4) Solange und soweit dies zur Abwehr dringender Gefahren notwendig ist, sind auch das jeweilige Aufsichtspersonal und sonst vor Ort befindliche städtische Organe und Dienstkräfte zur Ausübung des Hausrechts berechtigt.
- (5) Organe und Dienstkräfte nach Abs. 2 und 3 können die weiteren Einzelheiten der Nutzung der Stadtbibliothek, auch im Hinblick auf einzelne Teileinrichtungen, durch Hausordnungen regeln. In den Hausordnungen können insbesondere auch die Ausübung des Hausrechts, auch im Hinblick auf weitere Berechtigungen zu seiner Ausübung, und die möglichen Folgen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung weiter geregelt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01.03.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2022

Karin We lge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen  
(Stadtbibliotheksgebührensatzung - SBGS)  
vom 06.12.2022**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Nutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich frei. Für die Ausleihe von physischen und digitalen Medien sowie die Nutzung von Online-Angeboten erhebt die Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, Gegenstand dieser Satzung.

**§ 2 Jahresgebühren**

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek wird unbeschadet nachfolgender Bestimmungen eine Jahresgebühr in Höhe von 16,00 € erhoben.
- (2) Bei Volljährigen, die
  1. Schülerinnen bzw. Schüler,
  2. Studierende,
  3. Auszubildende,
  4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder
  5. GE-Pass-Inhaberinnen bzw. -Inhaber

sind, wird vorbehaltlich Satz 2 eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Die Gebührenermäßigung erfolgt nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Antragstellung. Ein rückwirkender Nachweis ist ausgeschlossen.

- (3) Bei Minderjährigen wird keine Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Jahresgebühr kann im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen ermäßigt werden.

**§ 3 Gebührenfreie Ausweise und Kennungen**

- (1) Die Erstaussstellung eines Bibliotheksausweises bzw. einer Kennung für Nutzerinnen bzw. Nutzer ist in der ersten Jahresgebühr enthalten bzw. gebührenfrei, wenn keine Jahresgebühr erhoben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei eventuellen Neuaussstellungen oder Bearbeitungen aufgrund von Verlängerungen oder aus organisatorischen Gründen.
- (2) Die Ausstellung von dienstlichen Bibliotheksausweisen ist gebührenfrei.

**§ 4 Gebühren für Ersatzausweise**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

## **§ 5 Gebühren für Tagesausweise**

- (1) Für einen Tagesausweis wird unbeschadet nachfolgender Bestimmungen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (2) Bei Volljährigen wird unter den in § 2 Abs. 2 benannten Voraussetzungen für einen Tagesausweis eine Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.
- (3) Tagesausweise für Minderjährige sind wegen der für sie möglichen gebührenfreien Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3 nicht vorgesehen.

## **§ 6 Gebühren für einzelne Leistungen, weitere Entgelte**

- (1) Unbeschadet §§ 2 und 5 werden folgende Gebühren für einzelne Leistungen erhoben:
  1. für die Vormerkung/Reservierung pro Medium 1,00 €,
  2. für die Bestellung einer Fernleihe pro Medium 2,00 €.
- (2) Für Ausdrücke und Kopien sind die Entgelte der Serviceanbieterinnen bzw. Serviceanbieter in den jeweiligen Teileinrichtungen der Stadtbibliothek maßgeblich.
- (3) Für in dieser Satzung nicht aufgeführte Sonderleistungen der Stadtbibliothek und die Teilnahme an Veranstaltungen werden höchstens die jeweiligen Unkosten deckende Entgelte erhoben. Art und Höhe der Entgelte können durch Aushänge in der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Säumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreitung der jeweiligen Leihfrist wird pro Medium für jede nach dem Fälligkeitsdatum angefangene Woche bis zur fünften angefangenen Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Bei der sechsten angefangenen Woche erhöhen sich die entstandenen Säumnisgebühren auf insgesamt 11,00 € pro Medium.
- (2) Medienkisten, Klassensätze, Buch- und Medienpakete werden gesondert berechnet.
- (3) Eine verspätete Rückgabe lässt bereits entstandene Säumnisgebühren unberührt. Säumnisgebühren entstehen auch bei einem Verlust, solange dieser der Stadtbibliothek nicht angezeigt wird. Eine insoweit rückwirkende Anzeige ist ausgeschlossen. Eine Anrechnung auf einen Anspruch der Stadt auf Schadensersatz findet nicht statt.

## **§ 8 Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

## **§ 9 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet vorbehaltlich Abs. 2 die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Nutzerin bzw. der Nutzer. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch eine Dritte bzw. einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für eine andere Person handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen einer anderen Person stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner.
- (2) Sind Personen, die nach Abs. 1 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner wären, bei Entstehung des Gebührenanspruches minderjährig, so schulden die jeweiligen Gebühren deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. gesetzliche Vertreter. Ein nachträglicher Eintritt der Volljährigkeit lässt die Gebührenschuldneigenschaft hinsichtlich bereits entstandener Gebühren unberührt.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

## **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Soweit Gebühren nicht über ein Lastschriftverfahren eingezogen werden, werden sie durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 11 Ersatz von Auslagen**

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadtbibliothek entstehende Auslagen sind der Stadt zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und wegen ihnen nicht bereits eine gebührenrechtliche Regelung besteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet, wer hinsichtlich der Nutzung Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 9 Abs. 3 und § 10 sind entsprechend anzuwenden.

## § 12 Zurückbehaltungsrecht

Gegenstände, insbesondere Bibliotheksausweise und Kennungen, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten werden.

## § 13 Untersagung wegen rückständiger Kosten

Wegen rückständiger Kosten kann die Nutzung des Ausleihservice der Stadtbibliothek eingeschränkt werden. Insbesondere behält sich die Stadtbibliothek vor, Bibliotheksausweise und Kennungen zu sperren.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01.03.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2022

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

## Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

### Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

[https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 16. Dezember 2022

I. A. Günther

## Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Markus Thiel

zuletzt bekannte Anschrift: Recklinghauser Str. 115, 45892 Gelsenkirchen

Bescheide vom 20.01.2021 und 21.01.2022, Forderungskennzeichen 1500169920

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 603, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2022

I. A. Kahmann

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Kamila Aneta Rapacz  
zuletzt bekannte Anschrift: Dellmannsweg 94, 45277 Essen  
Bescheide vom 17.11.2022 und 01.12.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2022

I. A. Wensing

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Valko Angelov  
zuletzt bekannte Anschrift: Vandalenstr. 31, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 17.11.2022

Gerasim Isaev  
zuletzt bekannte Anschrift: Wilhelminenstr. 37, 45881 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 08.11.2022 und 16.11.2022

Sebastian Lonser  
zuletzt bekannte Anschrift: Im Busche 51, 45886 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 17.11.2022 und 23.11.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2022

I. A. Wensing

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Alexandra Marina Seuring  
zuletzt bekannte Anschrift: Marler Str. 149, 45896 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 25.11.2022

Elena Stefan  
zuletzt bekannte Anschrift: Mechtenbergstr. 52, 45881 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 05.12.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 05. Dezember 2022

I. A. Wensing

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Kai Hendrik Vollstedt  
zuletzt bekannte Anschrift: Bornstr. 254, 44145 Dortmund  
Bescheide vom 06.12.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2022

I. A. Wensing

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ayse Oktar  
zuletzt bekannte Anschrift: Kalthofstr. 10, 45891 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 08.11.2022 und 07.12.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2022

I. A. Wensing

### **Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Acikgöz, Bahattin  
zuletzt bekannte Anschrift: Landgrafenstr. 7, 45886 Gelsenkirchen  
Schreiben vom: 01.12.2022  
Aktenzeichen: 51.1.UV.14.1719

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 01. Dezember 2022

I. A. Schreck

## Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: Summa, Salvatore  
zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Str. 80, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheid vom: 30.11.2022  
Aktenzeichen: 51.1.UV.14.2223

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 113, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9468).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 01. Dezember 2022

I. A. Schreck

## Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

### Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Liegenschaften (**gemeinsam mit dem Ausschuss für Sportentwicklung**) am 19. Dezember 2022, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

#### A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

#### B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- |     |   |
|-----|---|
| 1   | Bestellung eines Erbbaurechts an der Uferstraße im Stadtteil Schalke-Nord |
| 2   | Mitteilungen und Anfragen   |
| 2.1 | Mitteilungen  |
| 2.2 | Anfragen  |

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2022

I. V. Heidenreich

## Referat 60 (Umwelt)

**Tagesordnung für die 07. öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates am 13.12.2022, 16.00 Uhr, im Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen**

Referat 60 - Umwelt - (untere Naturschutzbehörde)

### Tagesordnung

zu der am Dienstag, den **13.12.2022**, um **16.00 Uhr**, im

### Rathaus Buer,

### **Sitzungszimmer Cottbus (Zi. 273), Goldbergstraße 12**

in der Wahlperiode 2020/2025 stattfindenden

### **7. Sitzung des Naturschutzbeirates.**

Die Teilnehmer der Naturschutzbeiratssitzung werden gebeten, aufgrund der Corona-Infektionslage im Rathaus und auch während der Sitzung einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Eine individuelle Regelung kann wie zuletzt nach Absprache vor Ort erfolgen.

### Tagesordnung:

1. Niederschrift der 6. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.10.2022
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Naturschutzwacht

4. Befreiungen von den Verboten des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 67 BNatSchG
- 4.1 Errichtung einer Überdachung der vorhandenen landwirtschaftlichen Fahriloanlagen im Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 `Eckerresse / Surrese / Sienbeck` im Planungsraums 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.2 Optimierung der Beregnungsanlage des Golfplatz Leythe im Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 `Leythe / Knabenbach / Eulenbusch` im Planungsraums 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.3 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für die Errichtung eines Doppelhauses als Ersatzbau mit zwei Stellplätzen - Planungsrechtliche Voranfrage - im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 im Planungsraum 7 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.4 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes zum Wiederaufbau und Erweiterung einer Scheune im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 im Planungsraums 1 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
5. Anhörungen in sonstigen Vorhaben
- 5.1 Änderung der Leitungseinführung von zwei bestehenden 380-kV-Spannfelder der Höchstspannungsleitung Bl. 4111 Polsum - KW Scholven, Neubau eines und Rückbau zweier Strommasten mit Betroffenheit des Naturschutzgebietes Nr. 5 `Breiker Höfe` im Planungsraums 1 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
6. Anfragen und Mitteilungen

Gelsenkirchen, 30. November 2022

I. V. Heidenreich

#### **Referat 69 (Verkehr)**

#### **Bekanntmachung**

#### **Straßenwidmung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW, S.122) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Bereich der Gemarkung Heßler, Flur 7, Flurstück 1591 (tlw.) die Straße Große Hauwe dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet wird. Die Widmung umfaßt auch das Straßenbegleitgrün entsprechend der Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 256. **(siehe Lageplanausschnitt)**

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Gelsenkirchen.

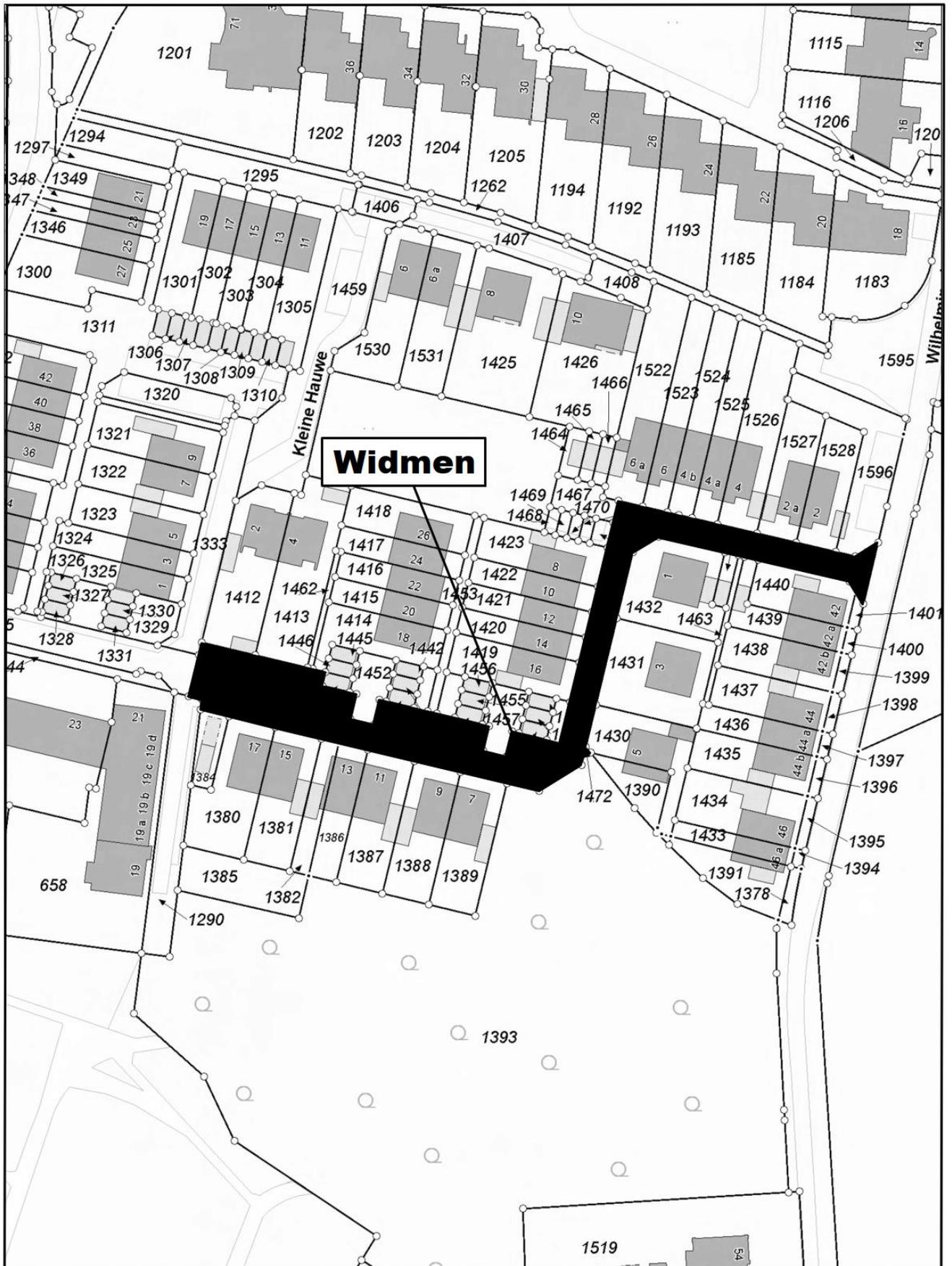
Der Plan aus dem die Widmung ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Verkehr, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, während der Dienstzeit (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 30. November 2022

I. V. Heidenreich



Referat Vermessung und Kataster,  
Große Hauwe, Gelsenkirchen

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---



## **Sonstige Bekanntmachungen**

---



## **Personalnachrichten**



### **25jähriges Dienstjubiläum:**

- 1. Oktober 2022:** Manuela Matysiak, Beschäftigte (GELSENDIENSTE),
- 1. Dezember 2022:** Andrea Wippermann, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien),
- 15. Dezember 2022:** Beatrix Puzicha, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),
- 4. Januar 2023:** Tim Siewert, Beamter (Referat Feuerwehr),

### **Ruhestand:**

- 1. Januar 2023:** Heike Kuttler, Beschäftigte (Referat Bildung), Vera Linke, Beamtin (Referat Soziales), Annemarie Mrowitzki, Beschäftigte (Referat Soziales), Jürgen Piesciek, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften), Ulrike Sukowski, Beschäftigte (Referat Stadtkämmerei und Finanzen), Dieter Walfort, Beamter (Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter)

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.